

Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr:

Status: AZ:

Datum: Verfasser: B 03/0154/WP17

öffentlich

06.01.2020

Krugenofen

Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Hier: Neuberechnung aufgrund der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2020 Mobilitätsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Neuberechnung der gerundeten Beitragssätze aufgrund der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW zur Kenntnis.

Ausdruck vom: 14.01.2020

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 78910000 "Erschließungsbeiträge und Beiträge gemäß § 8 KAG NW - sonstige Investitionsauszahlungen"

Maßnahmebezogene Ausgaben

56.545,71 € Erstattung von Beiträgen gem. § 8 KAG NW

Ausdruck vom: 14.01.2020

Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 13.11.2018 hat der Mobilitätsausschuss die Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Krugenofen" auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 (SBS) beschlossen. Die ermittelten gerundeten Beitragssätze betrugen

5,54 €/m² für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie

0,42 €/m² für die Teileinrichtung Parkstreifen/-stände.

Aufgrund der rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung zur vorgenannten SBS mit den beschlossenen Reduzierungen der Anteilssätze der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtungen Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Parkstreifen/-stände war eine Neuberechnung der gerundeten Beitragssätze erforderlich. Diese betragen nunmehr

4,91 €/m² für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie

0,37 €/m² für die Teileinrichtung Parkstreifen/-stände.

Die Verwaltung gibt dem Mobilitätsauschuss die angepassten gerundeten Beitragssätze zur Kenntnis und bittet, die Berechnungen der beigefügten Anlage "Beitragssatzermittlung" zu entnehmen.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Ausdruck vom: 14.01.2020

Beitragssatzermittlung

Krugenofen

Straßenart: **Hauptverkehrsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe c) der städtischen Beitragssatzung (SBS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019. Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a), c), d), f), g) SBS.

Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung (Beitragssatz A)

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

a) ·	Fahrbahn Ausbaukosten	690.391,09€	*	·
	durchschnittl. Breite : 9,94 m anrechenbare Breite : 1,54 m Überbreite : 8,40 m			
	beitragsfähiger Aufwand städt. Anteil (60 %) gekürzter beitragsfähiger Aufwand (40	106.962,00 € %)	64.177,20 €	42.784,80 €
		5 a		
d)	Gehweg Ausbaukosten	392.448,68 €		
	durchschnittl. Breite : 2,99 m anrechenbare Breite : 2,50 m			
· · ·	Überbreite : 0,49 m			
	beitragsfähiger Aufwand städt. Anteil (30 %) gekürzter beitragsfähiger Aufwand (70 %	328.134,35 € %)	98.440,30 €	229.694,05 €
E L				
f)	Beleuchtung Ausbaukosten	25.015,58 €		
	beitragsfähiger Aufwand städt. Anteil (30 %) gekürzter beitragsfähiger Aufwand (70 °	25.015,58 € %)	7.504,67 €	17.510,91 €
g)	Oberflächenentwässerung Ausbaukosten	169.293,66 €		
	beitragsfähiger Aufwand städt. Anteil (30 %) gekürzter beitragsfähiger Aufwand (70 °	169.293,66 € %)	50.788,10 €	118.505,56 €
	nme beitragsfähiger Aufwand nme städtischer Anteil	629.405,59 €	220.910,27 €	
	nme gekürzter beitragsfähiger Aufwand	N		408.495,32 €

Ermittlung des Beitragssatzes A

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Fahrbahn:

42.784,80 €:

83.102 m² =

83.102 m² =

Gehweg:

229.694.05 €:

0,51 €/m² 2,76 €/m²

Beleuchtung:

17.510,91 €:

83.102 m² = 83.102 m² =

Oberflächenentwässerung:

118.505,56 € :

0,21 €/m² 1,43 €/m²

4.91 €/m²

(Beitragssatz)

Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Parkstreifen / -stände (Beitragssatz B) Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

c) Parkstreifen / -stände

Ausbaukosten

Überbreite

43.907,29 €

durchschnittl. Breite

2.02 m

anrechenbare Breite :

5,00 m 0,00 m

0,00€

beitragsfähiger Aufwand

städt. Anteil (30 %)

43.907,29 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (70 %)

30.735,10 €

Summe beitragsfähiger Aufwand

Summe städtischer Anteil

43.907,29 €

13.172,19€

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand

13.172,19€

30.735,10 €

Ermittlung des Beitragssatzes B

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt: Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Parkstreifen / -stände :

30.735,10 €:

83.829 m² =

0,37 €/m²

0,37 €/m²

(Beitragssatz)

Aufgestellt:

(Dan Rusu) Geprüft:

Aachen, den

Der Oberbürgermeister

- B03 -

In Vertretung

(Günter Liebert)

(Frauke Burgdorff) (Stadtbaurätin)

5 von 5 in Zusammenstellung